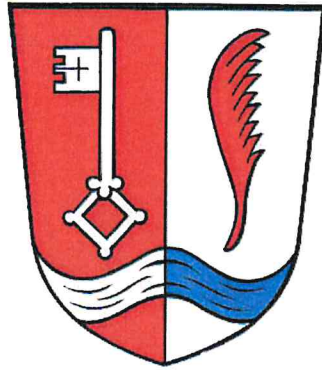


# Gemeinde Vogtareuth



## Satzung über die Nummerierung von Gebäuden

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogtareuth erlässt nach Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung:

## **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

## **§ 2**

Das Hausnummernschild ist 150 x 150 mm groß, die Zahl ist 80 mm groß, kobaltblau mit Rand und Straßenbenennung (siehe Anlage).

## **§ 3**

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeweiht hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde Vogtareuth nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## **§ 4**

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte

Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 5

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 4 entsprechend Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

## § 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere dem Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigenbesitzern nach § 872 BGB.


## § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft.

Vogtareuth, den 06.12.2022

**GEMEINDE VOGTAREUTH**

  
\_\_\_\_\_  
R. Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister



Anlage 1



## **I. Beschlussvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 29.11.2022 Gemeinderat Vogtareuth mit 15 zu 0 Stimmen beschlossen.

## **II. Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 08.12.2022 in der Gemeindeverwaltung Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindefaßeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.12.2022 angeheftet und am 18.01.2023 wieder entfernt.

Vogtareuth, den 18.01.2023

**GEMEINDE VOGTAREUTH**



R. Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister

